



Bezirksregierung Münster

Dezernat 54
Nevinghoff 22, 48147 Münster
Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG
Az.: 500-0303823-0001/0026.U**

03.06.2026

**Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen**

**Standort der Anlage:
Kläranlage Bottrop, In der Welheimer Mark 190, 46238 Bottrop**

**Vorhaben:
Änderung der bestehenden Wirbelschichtofenanlage durch Errichtung und Betrieb von 2 Trockenschlamm-Lagersilos zur Lagerung von extern angeliefertem, vollgetrocknetem Klärschlamm und eines Vorlagebehälters innerhalb der bestehenden Ofenhalle inklusive neu zu errichtender Förderrohrleitung**



Gliederung

I. Tenor	3
II. Anlagendaten / Umfang der Genehmigung	5
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	8
IV. Nebenbestimmungen	8
1. Allgemeine Festsetzungen	8
2. Baudurchführung und Brandschutz	9
3. Immissionsschutz	11
4. Explosionsschutz	15
5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	16
V. Hinweise	16
1. Hinweise Allgemein	16
2. Hinweise zum Brandschutz	17
3. Hinweise zum Arbeitsschutz / Bau	17
VI. Begründung	18
VII. Gebührenfestsetzung	26
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	28
Anhang 1 - Verzeichnis der Antragsunterlagen	29
Anhang 2 - Angaben zu den genannten Vorschriften	36



I. Tenor

Hiermit wird der Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24 in 45128 Essen, auf ihren Antrag vom 04.12.2025 (hier digital eingegangen am 04.12.2025) gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BlmSchG- in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) - die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der bestehenden Wirbelschichtofenanlage der Emschergenossenschaft (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 16,5 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde gemäß der Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)) erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück der Kläranlage Bottrop, In der Welheimer Mark 190, 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 37, Flurstück 30) geändert errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht des Büro Taberg vom 02.10.2017 (Projekt-Nr.: TABERG 161084) - hier eingegangen am 23.11.2017- zu Grunde. Die geplanten Änderungen geben keinen Anlass diesen fortzuschreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von dieser Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus der Ziffer II. dieses Bescheides sowie den in Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen welche Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Die Anlage ist entsprechend der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Antragsunterlagen (Anhang 1) zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von *-Betrag wurde entfernt-* sind von der Antragstellerin zu tragen.



Eingeschlossene Genehmigungen und Zulassungen:

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:

1. Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018 (vgl. Anlage 1 des Genehmigungsantrages - lfd. Nr. 0-20.0 - 0-20.9.2 des Anhangs 1 dieses Bescheides)
2. Die Genehmigung beinhaltet die Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs.1 und 3 BImSchG seit der letzten Genehmigung vom 06.10.2020 (Az.:500-0303823-0001/0020.U) angezeigt wurden:

Datum der Anzeige	Aktenzeichen	Gegenstand	Mitteilung der Behörde gem. § 15 BImSchG vom
02.08.2021	500-0303823-0001/0023.U	Änderung der Beschaffenheit der Anlage -Abweichungen zur Genehmigung v. 06.10.2020 im Rahmen der Ausführung	03.11.2021
23.03.2022	500-0303823-0001/0024.U	Änderung des Betriebes der Anlage - Einbringung von max. 0,4 Tonnen/Stunde je Wirbelschichtofen an Kalkhydrat	12.04.2022
04.08.2022	500-0303823-0001/0025.U	Änderung des Betriebes der Anlage - dauerhafte Einbringung von Kalkhydrat in WSO 1 u. 2 sowie Errichtung und Betrieb eines Düsenreinigungssystems für die Sprühkühler	16.08.2022

Die Anzeigebestätigungen vom 03.11.2021 (Az.:500-0303823-0001/0023.U), vom 12.04.2022 (Az.:500-0303823-0001/0024.U) und 16.08.2022 (Az.:500-0303823-0001/0025.U) verlieren daher mit Bestandskraft dieses Bescheides ihre Gültigkeit.



II. Anlagendaten / Umfang der Genehmigung

Die Wirbelschichtofenanlage besteht aus:

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus	
BE 01	Trockenschlamm- Logistik mit Trocken- schlammannahme	2 Lagersilos für extern angeliefer- ten vollgetrockneten Klärschlamm (AVV 19 08 05) mit einer max. Lagerkapazität von 120 t/200 m ³ je Silo (Nebenanlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV) -pneumatischen Förderaggregaten zum Vorlagebehälter -1 Vorlagebehälter (5 m ³) für extern angelieferten vollgetrock- neten Klärschlamm (AVV 19 08 05) -mechanischen Förderaggregaten zu den Mischern vor den Wirbel- schichtöfen -max. Einsatz an extern angelie- fertem, vollgetrockneten Klärschlamm beträgt 3,5 t/h je Wirbelschichtofen	Neu
BE 02	Wirbelschichtofen - Verbrennungsanlage 1 (WSO1)	02.1 Fördertechnik Schlamm- verbrennung mit Kalkhydrat- Zudosierung,	Bestand
		02.2 Wirbelschichtofen mit nach- geschaltetem Abhitzedampfkessel	Bestand
		02.3 Elektrofilter	Bestand
		02.4 Rauchgasreinigungsanlage und Nebenaggregate	Bestand
BE 03	Wirbelschichtofen - Verbrennungsanlage 2 (WSO2)	03.1 Fördertechnik Schlamm- verbrennung mit Kalkhydrat- Zudosierung	Bestand
		03.2 Wirbelschichtofen mit nach- geschaltetem Abhitzedampfkessel	Bestand
		03.3 Elektrofilter	Bestand
		03.4 Rauchgasreinigungsanlage und Nebenaggregate	Bestand
BE 04	Aschesiloplanlage	pneumatische Ascheförderanlage für die WSÖ mit 2 Vorratsilos, Fassungsvermögen je 600 m ³	Bestand



BE 05	Entfallen mit Genehmigung v. 06.10.2020 (Az.:500-0303823-0001/0020.U)		
BE 06	Dampfturbine mit Nebenanlagen	Dampfturbosatz, Turbinenheizkondensator, Rückkühlanlagen	Bestand
BE 07	Nebenanlagen RGR	07.1 Betriebsmittelversorgung	Bestand
		07.2 Reststoffentsorgung	Bestand

Genehmigter Umfang der Wirbelschichtofenanlage und ihres Betriebes:

Die genehmigte Feuerungswärmeleistung der Wirbelschichtofenanlage beträgt insgesamt max. 19,8 MW thermisch (=2 X 9,9 MW_{th}). (unverändert)

Zugelassene Einsatzmengen: (unverändert)

Es dürfen je Wirbelschichtofen max. 8,25 t/h Klärschlamm (zugelassene nicht gefährliche Abfälle) in der Wirbelschichtofenanlage verbrannt werden. Hiervon dürfen max. 3,5 t/h je Wirbelschichtofen an extern angeliefertem, vollgetrockneten Klärschlamm eingesetzt werden.

Folgende nicht gefährliche Abfälle mit den aufgelisteten Abfallschlüsseln sind zur Verbrennung zugelassen: (unverändert)

- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
- 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Weitere zugelassene Brennstoffe: (unverändert)

Im Regelbetrieb wird kein Heizöl EL, eingesetzt.

- An- und Abfahrvorgänge: max. 640 kg/h Heizöl EL
- Stützfeuerung bei schwankender Brennstoffqualität und -menge: max. 640 kg/h Heizöl EL

Es darf nur Heizöl EL gemäß DIN 51603-1 eingesetzt werden.

Betriebszeiten: (unverändert) Montag bis Sonntag 00:00 bis 24:00 Uhr



Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten im Einzelnen auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Änderung/ Neuerrichtung der BE 01:

- Errichtung und Betrieb einer Nebenanlage gemäß Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (AVV 19 08 05) mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 240 t (2 Trockenschlamm-Lagersilos mit je max. 120 t Lagerkapazität in Außenaufstellung),
- Errichtung und Betrieb von 1 Trockenschlamm-Vorlagebehälter (5 m³) innerhalb der Ofenhalle,
- Errichtung und Betrieb der erforderlichen Förder- und Dosieraggregate zur Schlammförderung des extern angelieferten vollgetrockneten Klärschlammes bestehend aus folgenden Hauptkomponenten:
 - pneumatische Förderaggregate (Druckfördergefäße und verbindende Rohrleitungen),
 - mechanische Förderaggregate (Zellenradschleusen, Förderschnecken, verbindende Rohrleitungen),
- zugehöriger Stahlbau mit Begeh- und Wartungsbühnen,
- zugehörige Elektro-, Mess-, Regelungs-, und Leittechnik,
- zugehörige Sicherheitstechnik,
- alle zugehörigen baulichen Maßnahmen,
- Änderung der Input-Ströme durch die Möglichkeit, von max. 8,25 t/h Einsatzmenge, max. 3,5 t/h je WSO extern angelieferten vollgetrockneten Klärschlamm dem sonstigen zur Verbrennung gelangenden Klärschlamm beizumischen.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

1. LAU-Anlagen (Lagern fester wassergefährdender Stoffe, § 26 AwSV)

- Lagersilo 1: 200 m³, vollgetrockneter Klärschlamm, awg, Gefährdungsstufe: „–“ (keine Stufe), Aufstellung außen auf Asphalt, Fläche versiegelt, Anfahrerschutz
- Lagersilo 2: identisch
- gemeinsame Abfüllfläche für beide Silos: LAU-Anlage, Klärschlamm awg, Gefährdungsstufe: „–“

2. HBV-Anlage (Herstellen/Behandeln/Verwenden fester wassergefährdender Stoffe, § 27 AwSV)

- Druckgefäßförderer Silo 1, Druckgefäßförderer Silo 2, Förderleitungen, Vorlagebehälter, Förderaggregate gehören zu einer HBV-Anlage der BE 01 (Trockenschlammlogistik)



- Volumen in der HBV-Anlage: 5 m³,
- Stoff: vollgetrockneter Klärschlamm (awg), Gefährdungsstufe: „–“

3. Rohrleitungen (§ 21 AwSV)

- Pneumatische Förderleitungen gehören der HBV-Anlage an, werden oberirdisch geführt und nach TRwS 780-1 / DGRL ausgelegt

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.2** Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- III.3** Auf die Auferlegung einer Sicherheitsleistung für die Wirbelschichtofen-anlage (inkl. der Nebenanlagen) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG wird verzichtet.

IV.

Nebenbestimmungen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1** Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2** Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Überwachungs-behörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sach-verständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.



-
- IV.1.3** Der Bezirksregierung Münster –Dezernat 54- ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- IV.1.4** Im Falle der Betriebsstilllegung sind in der gesamten Anlage alle Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffe vollständig zu entfernen. Anschließend muss die Anlage gereinigt werden. Dies hat innerhalb 1 Jahres nach Betriebs-einstellung zu erfolgen.
- IV.1.5** Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, ist über alle Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

IV.2 Baudurchführung und Brandschutz

- IV.2.1** Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde folgender bautechnischer Nachweis einzureichen:

– Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises

Diese Bescheinigung ist von der Stadt Bottrop (Abteilung Bauaufsicht und Baustatik, Tel.: 02041- 70 3404) oder einer/ einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 zu erstellen.

Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung der/ des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach er/ sie mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018).

- IV.2.2** Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bottrop eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter mit Name, Anschrift und Telefonnummer zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/ seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).



-
- IV.2.3** Das Brandschutzkonzept des staatlich anerkannten Sachverständigen Dipl.-Ing. Stefan Rassek vom 05.11.2025 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind umzusetzen.
Gleichzeitig ist der staatlich anerkannte Sachverständige nach § 68 Abs. 1 BauO NRW 2018 / Fachbauleiter Brandschutz zu benennen, der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes beauftragt worden ist.
- IV.2.4** Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Bauaufsicht Bottrop eine Woche vorher anzuzeigen, damit die dazugehörigen gebührenpflichtigen Bauzustandsbesichtigungen durchgeführt werden können.
- IV.2.5** Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der Baumaßnahme ist außerdem folgenden Behörden eine Woche vorher anzuzeigen:
- Bezirksregierung Münster Dezernat 54 (dez54@brms.nrw.de)
 - Bezirksregierung Münster Dezernat 56 (dez56@brms.nrw.de)
- Die Anzeige ist schriftlich per Briefpost, per E-Mail oder Telefax zu übersenden.
- IV.2.6** Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass im Geltungsbereich der Baustellen die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 unter Beachtung der getroffenen Festlegungen eingehalten werden.
Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, grundsätzlich für den Bereich des Baulärms aktive Schutzmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen an den Emissionsquellen vorrangig in Betracht zu ziehen und umzusetzen, so dass in Wohngebieten ein Immissionswert von 70 dB(A) tagsüber nicht überschritten wird.
- IV.2.7** Bei der Lagerung von Bodenaushub oder Materialien im Bereich der Baustelle, die im trockenen Zustand stauben können oder wenn beim Befahren nicht befestigter Baustellenzufahrten sichtbare Staubemissionen auftreten, sind Maßnahmen zu ergreifen, die sichtbaren Staubverwehungen zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind z.B. das Befeuchten oder Abdecken der Staubquellen oder das Befestigen der Baustellenzufahrten. Entsprechende Vorrichtungen sind ständig betriebsbereit auf der Baustelle vorzuhalten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss auch außerhalb der Betriebszeiten der Baustelle sichergestellt sein. Beim Transport von Bodenaushub mittels LKW sind



Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen, z.B. Abdeckung, zu mindern.

IV.2.8 Reifenwaschanlagen sind, soweit sie erforderlich sind, betriebsbereit vorzuhalten.

IV. 2.9 Die bestehenden Feuerwehrpläne des Objektes sind an die neuen baulichen Gegebenheiten anzupassen.

IV.2.10 Zur Vervollständigung der Unterlagen ist der Brandschutzdienststelle ein vom Sachverständigen sowie vom Entwurfsverfasser unterzeichnetes Brandschutzkonzept zur Verfügung zu stellen.

IV.3 Immissionsschutz

IV.3.1 Festsetzungen hinsichtlich des Lärmschutzes

IV.3.1.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschemissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - an folgenden Immissionsorten einhalten:

Immissionsort	Gebiet	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
IP1: Im Werth IP2: In der Welheimer Mark 128 IP3: In der Welheimer Mark 152 IP4: In der Welheimer Mark 194 IP5: In der Welheimer Mark 228 IP6: In der Welheimer Mark 236	MI	tagsüber (06.00 Uhr- 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22.00 Uhr- 06.00 Uhr)		45 dB(A)	
gemessen und bewertet nach der TA Lärm			

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.



IV.3.1.2 Die Schallemissionen der folgenden Aggregate werden wie folgt begrenzt:

Quelle	Begrenzung Schalleistungspegel L _w [dB (A)]
Abluftfilter Behälter 1	85
Abluftfilter Behälter 2	85
SiloLKW Entladung	100
Schubsender Behälter 1	85
Schubsender Behälter 2	85

IV.3.1.3 Die im Schallgutachten 825SST117/8000692909 TÜV Nord vom 26.09.2025 genannten Schallschutzmaßnahmen sind umzusetzen.

IV.3.1.4 Für den Wert, der im Gutachten angenommenen **mittleren** Schalleistungspegelbegrenzung von jeweils L_w =75 dB(A) für die Abluftfilter auf den Dächern der Behälter 1 und 2 (vgl. Schallgutachten 825SST117/8000692909 - TÜV Nord vom 26.09.2025, Seite 18) ist eine Herstellerbescheinigung des Filterherstellers einzufordern. Alternativ sind die im Gutachten vom Sachverständigen angenommenen mittleren Schalleistungspegel innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine Messstelle nach § 29b BImSchG überprüfen zu lassen. Herstellerbescheinigung oder alternativ die Ergebnisse der durch eine Messstelle nach § 29b BImSchG durchgeführten Messung, sind dann unmittelbar an die Bezirksregierung Münster dez54@brms.nrw.de zu senden.

IV.3.2 Festsetzungen hinsichtlich der Luftreinhaltung

IV.3.2.1 Anforderungen an staubemittierende Quellen

Die Wirksamkeit der Filter/ Quellen,

- E10: Aufsatzfilter Trockenschlamm-Lagersilo 1
- E11: Aufsatzfilter Trockenschlamm-Lagersilo 2
- E12: Aufsatzfilter Trockenschlamm-Vorlagebehälter

ist gegenüber der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dezernat 54) bis zur Inbetriebnahme durch folgende Möglichkeit nachzuweisen:

- Gewährleistungsbescheinigung des Herstellers der Filter



IV.3.2.2 Die Funktionstüchtigkeit der Aufsatzfilter (Emissionsquellen E10, E11 und E12) ist sicherzustellen und in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, zu überprüfen.

Die Aufsatzfilter sind entsprechend der Wartungsintervalle des Herstellers zu warten oder zu erneuern.

Die durchgeführten Prüfungen der Funktionstüchtigkeit der Aufsatzfilter sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

IV.3.3 Maßnahmen bei Störungen der Abgasreinigungsanlage

IV.3.3.1 Während der Störung der Abgasreinigungseinrichtungen oder bei Ausfall dieser Einrichtungen sind die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

IV.3.3.2 Defekte Filter sind sofort zu ersetzen. Hierfür ist ständig ein Reservefiltersatz bereitzuhalten.

IV.3.4 Bereinigung von umweltrechtlichen Nebenbestimmungen

IV.3.4.1 Die Nebenbestimmung IV.3.3.1 des Genehmigungsbescheides v. 06.10.2020 (Az.: 500-0303823-0001/0020.U) wird aufgrund der Novellierung der 17. BImSchV hiermit wie folgt neu formuliert und damit an die aktuell geltenden Grenzwerte angepasst:

Die Wirbelschichtöfen 1 und 2 sind so zu betreiben, dass im gereinigten Abgas an den Emissionsquellen E05 und E06

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Gesamtstaub	5 mg/m ³
b) Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³
c) Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	8 mg/m ³
d) Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	0,9 mg/m ³
e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	40 mg/m ³
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	150 mg/m ³



g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,01 mg/m ³
h) Kohlenmonoxid	50 mg/m ³

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Gesamtstaub	20 mg/m ³
b) Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
c) Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	40 mg/m ³
d) Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	4 mg/m ³
e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m ³
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	400 mg/m ³
g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,035 mg/m ³
h) Kohlenmonoxid	100 mg/m ³

3. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium	Σ 0,02 mg/m ³
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium	
b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon,	Σ 0,3 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,	
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei,	
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,	
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,	
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer,	
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan,	
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel,	



Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium,	
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn	
c) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als Arsen,	Σ 0,05 mg/m ³
Benzo(a)pyren,	
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,	
wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt,	
Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Chrom	
<u>oder</u>	
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen	Σ 0,05 mg/m ³
Benzo(a)pyren,	
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,	
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,	
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,	
d) Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV	0,1 ng/m ³

4. kein Jahresmittelwert folgende Emissionsgrenzwerte ab dem 4. Dezember 2028 im Kalenderjahr überschreitet:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,	100 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber,	0,005 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen aus Nr. 1 bis 4 beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 %.

IV.4 Explosionsschutz

IV.4.1 Das in Abschnitt 5 beschriebene Schutzkonzept des Explosionsschutzkonzeptes (103-2024-001; Helmut P. Mätzig) vom 10.01.2025 ist einzuhalten und umzusetzen.



IV.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- IV.5.1** Die geplanten Maßnahmen zur Errichtung und Betrieb, gemäß dem Gutachter vorgelegten Planungsunterlagen und die Vorgaben des Gutachtens (TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Bericht Nr. IND7-TNS-25-142-005-G-001, Stand 24.06.2025) sind umzusetzen.
- IV.5.2** Sollten AwSV relevante Änderungen erforderlich werden, ist die Stellungnahme des AwSV Gutachters fortzuschreiben. Die Fortschreibung des Sachverständigen ist dann unmittelbar an die Bezirksregierung Münster dez54@brms.nrw.de zu senden.

V. Hinweise

V.1 Allgemein

- V.1.1** Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- V.1.2** Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3** Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.



Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich - notfalls fernmündlich oder per E-Mail - der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.1.6 Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Anlagen bzgl. der bestehenden Anforderungen zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen zu treffen. Die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.

V.1.7 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

V.2 Brandschutz

V.2.1 Das letzte Brandschutzkonzept Nr.4 mit der Projektnummer SM/SR 9059-4-K4.19 vom 20.08.2024 ist noch nicht vollständig umgesetzt worden.

V.3 Arbeitsschutz / Bau

V.3.1 Für die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsschutzes ist nicht der Oberbürgermeister der Stadt Bottrop zuständig. Zuständig ist vielmehr die Bezirksregierung Münster. Nach dem Erlass VI A 3 – 100 des



Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2013 wird der Bauantrag dort jedoch nicht mehr geprüft. Ich weise daher darauf hin, dass alle Belange des Arbeitsschutzes von den Bauherrinnen und Bauherren in eigener Verantwortung zu beachten sind. Gem. dem Ministerialerlass können diese Personen bei der Erfüllung der Anforderungen auf die Beratung von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen. Bitte bedenken Sie, dass eine (Teil-) Aufhebung der Baugenehmigung oder ein Anpassungsverlangen drohen kann, wenn bei den Bauvorlagen oder der Bauausführung die Anforderungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten sind und werden.

Rückfragen sind unmittelbar an die Bezirksregierung Münster zu richten.

V.3.2 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Arbeitsräume sind die Verordnung über Arbeitsstätten -Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. S. 2179) i.V.m. den Arbeitsstättenregeln – ASR - sowie den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

V.3.3 Die Regelungen der BetrSichV – insbesondere die Verpflichtung des Betreibers, die überwachungsbedürftigen Druckanlagen und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen vor Wiederinbetriebnahme nach den prüfpflichtigen Änderungen gemäß den Vorgaben des § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitte 3 und 4 BetrSichV prüfen zu lassen – sind zu beachten.

VI. Begründung

Die Antragstellerin (Emschergenossenschaft) betreibt auf dem Gelände der Kläranlage Bottrop (In der Welheimer Mark 190, 46238 Bottrop - Gemarkung Bottrop, Flur 37, Flurstück 30 -) eine Wirbelschichtofenanlage zur Verbrennung von Klärschlamm.

Mit Antrag vom 04.12.2025 (eingegangen am 04.12.2025) und letztmalig ergänzt am 03.03.2026, beantragte die Emschergenossenschaft die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BImSchG- in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Außerdem beantragte die Antragstellerin die gemäß § 13 BImSchG in die Genehmigung zu konzentrierende Baugenehmigung nach BauO NRW 2018 für ihre Anlage.



Das beantragte Vorhaben bezieht sich im Wesentlichen auf die neue BE 01 (Trockenschlamm-Logistik mit Trockenschlammannahme) durch Neu-Errichtung und Betrieb von 2 Trockenschlamm-Lagersilos zur Lagerung von extern angeliefertem, vollgetrocknetem Klärschlamm (Nebenanlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) und eines Vorlagebehälters innerhalb der bestehenden Ofenhalle inklusive neu zu errichtender Förderrohrleitung.

Die Wirbelschichtofenanlage (WSO) wird auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Bottrop geändert errichtet und von der Emschergenossenschaft, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen betrieben.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 03.03.2026 vor (Bestätigung der Vollständigkeit erfolgte am 30.03.2026).

Für die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Die Wirbelschichtofenanlage (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 16,5 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde) ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG, die der Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen ist.

Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Darüber hinaus ist die Abfallverbrennungsanlage nach Artikel 10 der Industrieemissions-Richtlinie einzuordnen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung ein, da der entsprechenden Antrag im vorliegenden Genehmigungsantrag enthalten ist.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Abfallverbrennungsanlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung und zur Stellungnahme vorgelegen:

1. Stadt Bottrop



2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55

3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde.

§ 10 Abs. 8a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Bei der beantragten Änderung der Abfallverbrennungsanlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben.

Die Anlage fällt unter Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. §§ 5 und 7 UVPG und in Verbindung mit Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde ein allgemeines Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen und auch deren Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch unter Berücksichtigung des bestehenden Vorhabens für das beantragte Änderungsvorhaben entbehrlich ist. Mit in die Vorprüfung einbezogen wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auf dem UVP-Portal des Landes NRW (<http://www.uvp-verbund.de/nw>).

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn



1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Mit den Nebenbestimmungen gemäß Ziffer IV dieses Bescheides wird Vorsorge gegen belastende Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG getroffen.

1. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU v. 24.11.2010 (IE-Richtlinie) dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokumente für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben. Zum hier maßgeblichen BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung liegen BVT-Schlussfolgerungen vom 12.11.2019 (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7987) vor, die in nationales Recht umgesetzt wurden.

Der Stand der Technik gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und damit die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden für das geplante Vorhaben durch die Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) und die dort nicht geregelten Belange in Nr. 5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) konkretisiert. Die 17. BImSchV gilt für die Umsetzung der Betreiberpflichten direkt.

Die 17. BImSchV definiert normativ den Stand der Technik für Abfallverbrennungsanlagen durch bauliche und betriebliche Anforderungen und definiert Maßgaben von denen die Genehmigungsbehörde grundsätzlich nicht abweichen kann.

Die Vorsorgepflicht ist mit der Einhaltung jedes einzelnen Grenzwertes erfüllt. Die in diesem und vorherigen Bescheiden festgelegten Grenzwerte entsprechen den Vorgaben der 17. BImSchV.

2. Luftreinhaltung

Die Prüfung des geplanten Vorhabens erfolgte auf Basis der durch die Emschergenossenschaft vorgelegten Antragsunterlagen. Nach dem Ergebnis der



Prüfung ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Einhaltung der Anforderungen der 17. BImSchV sichergestellt.

Die Anlagen, Anlagenteile und ihr Zusammenwirken entsprechen dem Stand der Technik. Daher wird antizipiert, dass die in diesem Bescheid festgesetzten Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden.

Die Abluftfilter arbeiten gemäß Antrag mit Druckluftabreinigung zur Staubabscheidung und reduzieren den Staubanteil auf unter 5 mg/Nm^3 bei einer Abluftmenge von etwa $1.500 \text{ Nm}^3/\text{h}$ je Filter.

Die Silos und der Vorlagebehälter sind mit Abluftfiltern ausgestattet, die laut Antrag den Emissionsgrenzwert der 17. BImSchV von maximal 5 mg/Nm^3 für Gesamtstaub einhalten. Auch der vorgeschriebene Grenzwert für organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff) wird somit sichergestellt.

Gemäß den Antragsunterlagen ist jedes Silo mit kontinuierlicher Füllstandsmessung und einer binären Überfüllsicherung (Grenzsonde) ausgestattet; bei Erreichen des Maximalfüllstands wird die Befüllarmatur automatisch geschlossen und die Druckluftförderung abgeschaltet.

Zusätzlich kann der Befüllvorgang über einen Not-Aus-Taster im Bereich der Kupplung zum Silofahrzeug jederzeit manuell gestoppt werden .

Die Füllstandmeldungen sind in Verriegelungsketten der Befüllung eingebunden; bei drohender Überfüllung wird die Befüllfreigabe entzogen.

Auswirkungen durch gasförmige Emissionen und Stäube bei Betriebsstörungen werden durch technische und organisatorische Maßnahmen somit minimiert, auch um eine möglichst hohe Verfügbarkeit der Anlage zu gewährleisten.

3. Lärmschutz

Gemäß der Seite 27, A3, des Schallgutachtens vom 26.09.2025 waren die in der Nebenbestimmung dieses Bescheides zum Lärm genannten Schalleistungspegel für die dort genannten Anlagenteile festzusetzen. Die geforderten Werte über die mittleren Schalleistungspegel der Aufsatzfilter entsprechen der Forderung aus dem Schallgutachten Seite 18 von 33.

Die wesentlichen Schallquellen des Vorhabens sind die beiden Schubsender der Trockenschlammsilos sowie die Aufsatzfilter der beiden Silos und des Trockenschlamm-Vorlagebehälters. Schallintensive Aggregate wie Pumpen oder Ventilatoren sind nicht Teil des Vorhabens, und die vorhandenen Druckluftaggregate sind bereits ausreichend dimensioniert.

Impuls- oder tonhaltige Geräusche sowie unzulässige tieffrequente Geräusche sind nicht zu erwarten. Zusätzlich entsteht durch die Anlieferung des vollgetrockneten Klärschlammes ein anlagenbedingter Fahrzeugverkehr mit maximal 50 LKW-Anlieferungen pro Woche ausschließlich tagsüber an Werktagen und mit reduzierter Anzahl an Sonn- und Feiertagen. (max. ca. 10 LKW/Tag werktags, 2 an Sonn- und Feiertagen).

Das schalltechnische Gutachten hat ergeben, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm tagsüber um mindestens 20 dB(A) und nachts



um mindestens 21 dB(A) unterschritten werden. Spitzenpegel, die die zulässigen Richtwerte um mehr als 30 dB(A) (tags) bzw. 20 dB(A) (nachts) überschreiten, treten demnach nicht auf.

Die Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Straßen bis zu 500 m Entfernung vom Betriebsgrundstück sind ebenfalls gemäß vorliegendem Gutachten unbedenklich und erfordern keine zusätzlichen Maßnahmen.

Tieffrequente Geräusche mit vorherrschenden Energieanteilen unter 90 Hz sind nicht relevant, da die Emissionsspektren keine nennenswerten Anteile unterhalb von 90 Hz aufweisen.

4. Abwasser

Bezüglich des Abwassers bei der Zentralen Schlammbehandlung Bottrop ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen. Die Anlage arbeitet prozessabwasserfrei, sodass keine zusätzlichen Abwassermengen entstehen. Auch an der Niederschlagsentwässerung ändert sich nichts Wesentliches, da keine neuen Flächen versiegelt werden.

Das kontaminierte Regenwasser, das im Brandfall oder bei einer Havarie anfallen könnte, wird über die Werkskanalisation zurück in den Klärprozess der Anlage geführt und dort behandelt. Somit sind Verunreinigungen von Boden, Grundwasser oder Gewässern durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

5. Wassergefährdende Stoffe

Vollgetrockneter Klärschlamm ($TS \geq 85\%$) wird als allgemein wassergefährdender Feststoff (awg) eingestuft. Die Anlagen zum Umgang mit dem allgemein wassergefährdenden Stoff, vollgetrockneter Klärschlamm, sind keiner Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV zuzuordnen.

Es kommen keine neuen wassergefährdenden Flüssigkeiten oder Gase hinzu; bestehende Medien (z.B. NaOH-Tank der RGR, Heizöl etc.) bleiben unverändert und sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Alle AwSV-Anlagen sind aufgrund „awg“ und Volumina nicht prüfpflichtig nach § 46 Abs. 2 AwSV und nicht eignungsfeststellungspflichtig nach § 63 WHG.

Gemäß gutachterlicher Bewertung (TÜV Nord, AwSV-Gutachten) werden Anforderungen der §§ 17–20, 26 AwSV und TRwS 779, 780-1, 786 erfüllt. Der Besorngnisgrundsatz nach § 62 WHG wird eingehalten.

6. Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor sonstigen Emissionen und Immissionen (z.B. Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, elektromagnetische Felder)

Die Förderaggregate sind komplett gekapselt, wodurch diffuse Emissionen, einschließlich Gerüche, vermieden werden können.

7. Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Die 17. BImSchV trifft hierzu eine Konkretisierung für die Wärmenutzung im § 13. Dort heißt es, dass Wärme, die in



Abfallverbrennungsanlagen entsteht, die nicht an Dritte abgegeben wird, zu nutzen ist, soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich und zumutbar ist. Überschüssige Wärme, mit der eine elektrische Klemmenleistung von mehr als einem halben Megawatt erzeugbar ist, hat er zudem elektrischen Strom zu erzeugen. Dies ist erfüllt. Die Antragsunterlagen zeigen, dass bei der Auswahl der Aggregate die Energieeffizienz stets berücksichtigt wurde. Die vorgesehenen Regelungskonzepte entsprechen dem Stand der Technik.

8. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Eine Kapazitätserhöhung ist nicht Antragsgegenstand und es kommt zu keiner Kapazitätserhöhung. Daher steigt die Emission des Treibhausgases CO₂ im Vergleich zur vorigen Situation nicht wesentlich an.

9. Begründung der umweltrechtlichen Nebenbestimmungen

9.1 Begründung der Auflagen hinsichtlich des Lärmschutzes

Die Schalleistungspegelbegrenzungen entsprechen den im Schallgutachten 825SST117/8000692909 - TÜV Nord vom 26.09.2025 zur Emissionsberechnung berücksichtigten Werten. Die geforderte Garantievereinbarung über die festgesetzten Schalleistungspegel für die Abluftfilter auf den Dächern der Behälter 1 und 2 mit dem Anlagenlieferanten, entstammen ebenfalls dem Vorschlag des o.g. Gutachten.

9.2 Begründung der Auflagen hinsichtlich der Luftreinhaltung

Die Einhaltung des Staubgrenzwerts von 5 mg/Nm³ an allen neuen Emissionsquellen (Aufsatzfilter E10–E12) wurde wie beantragt festgesetzt. Der Grenzwert für Staub wird nur mit intakten Abluftfiltern permanent sichergestellt, daher ist immer mindestens ein einsatzbereiter Ersatzfilter zu bevorraten.

9.3 Begründung der Auflagen hinsichtlich des Explosionsschutzes

Bei Umsetzung der Vorgaben des in Abschnitt 5 beschriebenen Schutzkonzeptes und Beachtung der Vorgaben des Explosionsschutzkonzeptes (103-2024-001; Helmut P. Mätzig) vom 10.01.2025, ist der Explosionsschutz sichergestellt.

9.4 Begründung der Auflagen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen

Bei Umsetzung der Vorgaben des Gutachtens (TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Bericht Nr. IND7-TNS-25-142-005-G-001, Stand 24.06.2025), wird der Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG sicher eingehalten.

9.5 Begründung zur Bereinigung der umweltrechtlichen Nebenbestimmung IV.3.3.1 des Genehmigungsbescheides v. 06.10.2020 (Az.: 500-0303823-0001/0020.U (vgl. Ziffer IV.3.4 dieses Bescheides):

Die mit dieser Nebenbestimmung festgelegten Emissionsgrenzwerte wurden aufgrund der Novellierung der 17. BImSchV neu bestimmt. Daher waren die aktuell geltenden Grenzwerte entsprechend § 17 BImSchG in diesen Bescheid zu übernehmen (vgl. IV.3.4.1).



Die in den §§ 8 und 10 formulierten Ausnahmeregelungen für NO_x sind wortgetreu auszulegen. Demnach ergeben sich bei Anwendung der Ausnahmeregelung folgende Tatbestandsvoraussetzungen und Grenzwerte für NO_x Tagesmittelwert und Jahresmittelwert in mg/m³:

150 mg/m³ als Tagesmittelwert und 100 mg/ als Jahresmittelwert, für bestehende Abfallverbrennungsanlagen.

(vgl. Vollzugsfragen zur 17. BImSchV- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 16.01.2026 - Seite 24)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 3 der 17.BImSchV gelten die Anforderungen aus § 10 Abs. 1 der 17.BImSchV zur Einhaltung der Jahresmittelwerte für bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder weniger ab dem 4. Dezember 2028. Jahresmittelwerte beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr.

Es ist sachgerecht, wenn die Einhaltung der Jahresmittelwerte (für Stickstoffoxide und Quecksilber nach § 10 Abs. 1 der 17. BImSchV erstmals für das Kalenderjahr 2029 (Feuerungswärmeleistung 50 MW oder weniger) nachgewiesen werden.

(vgl. Vollzugsfragen zur 17. BImSchV- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 16.01.2026 - Seite 39).

10. Begründung fehlendes Erfordernis der Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts (AZB):

Da für die neue BE 01 keine zusätzlichen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und sich die Menge der eingesetzten Stoffe auch nicht erhöht, ist eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

11. Begründung zum Verzicht der Auferlegung einer Sicherheitsleistung (vgl. Ziffer III.3 dieses Bescheides):

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll durch die Genehmigungsbehörde zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung festgesetzt werden. Die Anordnungsbefugnis der Behörden bezieht sich auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 8 des Anhangs der 4. BImSchV.

Bei einer Soll-Bestimmung wird der Verwaltung bei Vorliegen eines Regelfalls kein Ermessen eingeräumt, es ist jedoch im Einzelfall zu entscheiden, ob eine atypische Fallgestaltung vorliegt und deshalb von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden kann.

Bei einer Anlage, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben wird, ist von der Auferlegung eine Sicherheitsleistung abzusehen, wenn sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Die Emschergenossenschaft ist Betreiber der Abfallverbrennungsanlage und als sondergesetzlicher Wasserwirtschaftsverband eine öffentlich-rechtliche Selbstver-



waltungskörperschaft die u. a. mit den Aufgaben zur Gewässerunterhaltung, Abwasserableitung und -reinigung, Grundwasserbewirtschaftung und Regulierung von Bergbaufolgen im Emscher-Einzugsgebiet betraut ist. Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates; Aufsichtsbehörde ist das für Umwelt zuständige Ministerium. Körperschaften des öffentlichen Rechts die der Aufsicht eines Landes unterstehen, sind gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Insolvenzordnung (InsO) i. V. m. § 78 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) insolvenzunfähig.

Da hier ein atypischer Sonderfall vorliegt, ist ausnahmsweise ein Absehen von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung gerechtfertigt. Auf die Auferlegung einer Sicherheitsleistung für die Wirbelschichtofenanlage gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG wird daher auch für die nun neu zu errichtenden 2 Lagersilos für extern angelieferten vollgetrockneten Klärschlamm (AVV 19 08 05) mit einer max. Lagerkapazität von 120 t je Silo (Nebenanlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) verzichtet (vgl. Ziffer III.3 dieses Bescheides).

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und der bisher erteilten Genehmigungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Die Emschergenossenschaft wurde mit Schreiben vom 15.05.2026 und 02.06.2026 gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW angehört. Im Rahmen ihrer Stellungnahmen vom 28.05.2026 bzw. 03.06.2026 hat die Emschergenossenschaft einige Hinweise gegeben, die nach erneuter Prüfung des Sachverhalts zur Anpassung des Entwurfs des Genehmigungsbescheides führten.

VII Gebührenfestsetzung

Die Emschergenossenschaft trägt die Kosten des Verfahrens.

Für die Entscheidung über die Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Wirbelschichtofenanlage auf dem Standort der Kläranlage Bottrop nach §§ 6 und 16 BImSchG wird eine Gebühr in Höhe von

Betrag wurde entfernt

(in Buchstaben: *Betrag wurde entfernt*)

festgesetzt.



Die Gebühr ist gemäß anliegender Gebührenrechnung zu begleichen.

Gebührenberechnung:

Die Verwaltungsgebühren werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVwGebO NRW - berechnet und festgesetzt.

Kosten sind gem. § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

- *Die Berechnung wurde entfernt.* -



VIII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Bezirksregierung Münster
Az : 500-0303823-0001/0026.U

Münster, 03.06.2026

Im Auftrag

gez. Hemker



Anhang 1 - Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage Nr.	Beschreibung	Datum	Zeichnungs-Nr. / Maßstab
Antragsunterlagen			
	Antragsanschreiben <i>Datei: 251204_Anschreiben_Genehmigungsantrag</i>		
0-00	Verzeichnis Antragsunterlagen <i>Datei: 51204_0-00_Verzeichnis_Antragsunterlagen_Rev2_in der Fassung vom 03.03.2026</i>		
0-01.0	BlmSchG-Formulare und Erläuterungen zum Antragsumfang <i>Datei: 251204_0-01.0_BlmSchG-Formulare_und_Erlaeuterungen zum Antragsumfang_Rev1_in der Fassung v. 25.02.2026</i>		
0-01.1	BlmSchG-Formulare <i>Datei: 251204_0-01.1_Formulare</i>	05.11.25	
0-01.2	Vorbemerkungen <i>Datei: 251204_0-01.0_BlmSchG-Formulare_und_Erlaeuterungen zum Antragsumfang_Rev1_in der Fassung v. 25.02.2026</i>	05.11.25	
0-01.3	Bestehende Wirbelschichtofen-Verbrennungsanlagen <i>Datei: 251204_0-01.0_BlmSchG-Formulare_und_Erlaeuterungen zum Antragsumfang_Rev1_in der Fassung v. 25.02.2026</i>	05.11.25	
0-01.4	Antragsumfang <i>Datei: 251204_0-01.0_BlmSchG-Formulare_und_Erlaeuterungen zum Antragsumfang_Rev1_in der Fassung v. 25.02.2026</i>	05.11.25	
0-01.5	Kosten <i>Datei: 251204_0-01.0_BlmSchG-Formulare_und_Erlaeuterungen zum Antragsumfang_Rev1_in der Fassung v. 25.02.2026</i>	05.11.25	
0-01.6	Antrag, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen (nach § 16 Abs. 2 BlmSchG) <i>Datei: 251204_0-01.0_BlmSchG-Formulare_und_Erlaeuterungen zum Antragsumfang_Rev1_in der Fassung v. 25.02.2026</i>	05.11.25	
0-02.0	Standort und Umgebung / Planungsrecht <i>Datei: 251204_0-02.0_Standort_und_Umgebung-Planungsrecht</i>		
0-02.1	Beschreibung Standort und Umgebung <i>Datei: 251204_0-02.0_Standort_und_Umgebung-Planungsrecht</i>	05.11.25	
0-02.2	Planungsrecht / Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit <i>Datei: 251204_0-02.0_Standort_und_Umgebung-Planungsrecht</i>	05.11.25	
0-02.2.4a	Auszug aus dem Regionalplan Ruhr, Blätter 14 und 21 <i>Datei: 251204_0-02.2.4a_Auszug_aus_RP_Ruhr</i>	Feb. 24	1: 50.000



Anlage Nr.	Beschreibung	Datum	Zeichnungs-Nr. / Maßstab
0-02.2.4b	Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop <i>Datei: 251204_0-02.2.4b_FNP</i>	19.12.24	1 : 10.000
0-02.3	Schutzgebiete <i>Datei: 251204_0-02.0_Standort_und_Umgebung-Planungsrecht</i>	05.11.25	
0-02.4	Kartenwerk <i>Datei: 251204_0-02.0_Standort_und_Umgebung-Planungsrecht</i>	05.11.25	
0-02.4.1	Allgemeine Basiskarte <i>Datei: 251204_0-02.4.1_ABK</i>	09.09.25	1 : 5.000
0-02.4.2	Flurkarte <i>Datei: 251204_0-02.4.2_Flurkarte</i>	09.09.25	1 : 2.500
0-02.4.3	Amtlicher Lageplan - Index B <i>Datei: 251204_0-02.4.3_Amtlicher Lageplan</i>	03.11.25	Nr. 25293 1 : 250
0-02.4.4	Topographische Karte <i>Datei: 251204_0-02.4.4_Topographische_Karte</i>	05.11.25	1 : 20.000
0-03.0	Anlagen- und Betriebsbeschreibung <i>Datei: 251204_0-03.0_Anlagen-_und_Betriebsbeschreibung_Rev2_in der Fassung vom 03.03.2026</i>		
0-03.1	Ausgangslage <i>Datei: 251204_0-03.0_Anlagen-_und_Betriebsbeschreibung_Rev2_in der Fassung vom 03.03.2026</i>	05.11.25	
0-03.2	Verfahrensbeschreibung Trockenschlammlogistik <i>Datei: 251204_0-03.0_Anlagen-_und_Betriebsbeschreibung_Rev2_in der Fassung vom 03.03.2026</i>	05.11.25	
0-03.3	Blockschema und Verfahrensflißschemata <i>Datei: 251204_0-03.0_Anlagen-_und_Betriebsbeschreibung_Rev2_in der Fassung vom 03.03.2026</i>	05.11.25	
0-03.3.1	Blockschema Betriebseinheiten <i>Datei: 251204_0-03.3.1_Blockschema_Betriebseinheiten</i>	08.01.25	1259 F01 A3 ohne Maßstab
0-03.3.2	Verfahrensflißschemata Trockenschlammlogistik <i>Datei: 251204_0-03.3.2_Verfahrensflißbild_Trockenschlammlogistik</i>	03.04.24	24-1.5009-4009-A0 ohne Maßstab
0-03.4	Maschinenaufstellungspläne		
0-03.4.1	Aufstellungsplan Lagersilos - Grundrisse, Ansichten, Schnitte <i>Datei: 251204_0-03.4.1_Aufstellungsplan</i>	05.11.25	G120/24 1 : 75, 1 : 50
0-03.4.2	Leitzeichnung Vorlagebehälter <i>Datei: 251204_0-03.4.2_Leitzeichnung_Vorlagebehälter</i>	24.06.24	24-1.5009-4010 A0 1 : 25



Anlage Nr.	Beschreibung	Datum	Zeichnungs-Nr. / Maßstab
0-03.4.3	Aufstellungsplan Vorlagebehälter – Grundriss +8,840 <i>Datei: 251204_0-03.4.3_Aufstellung_Vorlagebehälter_24-221_04_ARC_EP__8.840_0001.d_in der Fassung v. 25.02.2026</i>	17.02.26	24- 221_04_ARC_EP __8.840_0001.d 1:50
0-03.4.4	Aufstellungsplan Vorlagebehälter – Grundriss +13,000 <i>Datei: 251204_0-03.4.4_Aufstellung_Vorlagebehälter 24-221_04_ARC_EP_13.000_0001.d_in der Fassung v. 25.02.2026</i>	17.02.26	24- 221_04_ARC_EP _13.000_0001.d 1:50
0-03.4.5	Aufstellungsplan Vorlagebehälter – Schnitt 251-251 / 258-258 <i>Datei: 251204_0-03.4.5_Aufstellung_Vorlagebehälter_24-221_04_ARC_EP_S-251_0001.d_in der Fassung vom 03.03.2026</i>	17.02.26	24- 221_04_ARC_EP _S-251_0001.d 1:50
0-03.4.6	Aufstellungsplan Vorlagebehälter – Schnitt 251-251 / 258-258 <i>Datei: 251204_0-03.4.6_Aufstellung_Vorlagebehälter_24-221_04_ARC_EP_S-252_0001.d_in der Fassung vom 03.03.2026</i>	17.02.26	24- 221_04_ARC_EP _S-252_0001.d 1:50
0-04.0	Beschreibung der eingesetzten Stoffe <i>Datei: 251204_0-04.0_Eingesetzte_Stoffe</i>		
0-04.1	Beschreibung der eingesetzten Stoffe <i>Datei: 251204_0-04.0_Eingesetzte_Stoffe</i>	05.11.25	
0-05.0	Angaben zu Emissionen und Immissionen, Abfällen und Abwasser, Niederschlagsentwässerung <i>Datei: 251204_0-05.0_Emissionen,_Immissionen,_Abfälle,_Abwasser_und_Niederschlagsentwaesserung</i>		
0-05.1	Maßnahmen zum Schutz vor Geräuschemissionen und -immissionen <i>Datei: 251204_0-05.0_Emissionen,_Immissionen,_Abfälle,_Abwasser_und_Niederschlagsentwaesserung</i>	05.11.25	
0-05.1.1	Schalltechnisches Gutachten - Geräuschemissionen und -immissionen <i>Datei: 251204_0-05.1.1_Schallgutachten</i>	26.09.25	825SST117/ 8000692909
0-05.2	Maßnahmen zum Schutz vor Emissionen und Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen <i>Datei: 251204_0-05.0_Emissionen,_Immissionen,_Abfälle,_Abwasser_und_Niederschlagsentwaesserung</i>	05.11.25	
0-05.2.1	Emissionsquellenplan <i>Datei: 251204_0-05.2.1_Emissionsquellenplan</i>	01.08.25	1259 L01 A0 nicht maßstäblich
0-05.3	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor sonstigen Emissionen und Immissionen <i>Datei: 251204_0-05.0_Emissionen,_Immissionen,_Abfälle,_Abwasser_und_Niederschlagsentwaesserung</i>	05.11.25	



Anlage Nr.	Beschreibung	Datum	Zeichnungs-Nr. / Maßstab
0-05.4	Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung <i>Datei: 251204_0-05.0_Emissionen,_Immissionen,_Abfälle,_Abwasser_und_Niederschlagsentwaesserung</i>	05.11.25	
0-05.5	Maßnahmen zur Abwasservermeidung, -verminderung, -behandlung und -beseitigung sowie zur Niederschlagsentwässerung <i>Datei: 251204_0-05.0_Emissionen,_Immissionen,_Abfälle,_Abwasser_und_Niederschlagsentwaesserung</i>	05.11.25	
0-06.0	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Löschwasserrückhaltung <i>Datei: 251204_0-06.0_Wassergefaehrdende_Stoffe</i>		
0-06.1	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Löschwasserrückhaltung <i>Datei: 251204_0-06.0_Wassergefaehrdende_Stoffe</i>	05.11.25	
0-06.2	Angaben zur Löschwasserrückhaltung <i>Datei: 251204_0-06.0_Wassergefaehrdende_Stoffe</i>	05.11.25	
0-06.3	Gutachten nach AwSV <i>Datei: 251204_0-06.3_Gutachten_AwSV</i>	24.06.25	IND7-TNS-25-142-005-G-001
0-07.0	Anlagen- und Betriebssicherheit <i>Datei: 251204_0-07.0_Anlagen-_und_Betriebssicherheit</i>		
0-07.1	Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) <i>Datei: 251204_0-07.0_Anlagen-_und_Betriebssicherheit</i>	05.11.25	
0-07.2	Angaben zur Anlagensicherheit <i>Datei: 251204_0-07.0_Anlagen-_und_Betriebssicherheit</i>	05.11.25	
0-07.3	Angaben zur BetrSichV <i>Datei: 251204_0-07.0_Anlagen-_und_Betriebssicherheit</i>	05.11.25	
0-07.4	Risikobeurteilung und Maßnahmen zur Minimierung von Risiken <i>Datei: 251204_0-07.0_Anlagen-_und_Betriebssicherheit</i>	05.11.25	
0-07.5	Angaben zum Explosionsschutz <i>Datei: 251204_0-07.0_Anlagen-_und_Betriebssicherheit</i>	05.11.25	
0-07.5.1	Explosionsschutzkonzept <i>Datei: 251204_0-07.5.1_Ex-Schutz-Konzept</i>	10.01.25	-
0-08.0	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten <i>Datei: 251204_0-08.0_Schutz_der_Beschaeftigten</i>		
0-08.1	Allgemeine Angaben <i>Datei: 251204_0-08.0_Schutz_der_Beschaeftigten</i>	05.11.25	
0-08.2	Angaben zu Gefahrstoffen <i>Datei: 251204_0-08.0_Schutz_der_Beschaeftigten</i>	05.11.25	
0-08.3	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten <i>Datei: 251204_0-08.0_Schutz_der_Beschaeftigten</i>	05.11.25	



Anlage Nr.	Beschreibung	Datum	Zeichnungs-Nr. / Maßstab
0-08.4	Schlussbetrachtung <i>Datei: 251204_0-08.0_Schutz_der_Beschaeffigten</i>	05.11.25	
0-09.0	Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Boden und Grundwasser, Angaben zum Artenschutz <i>Datei: 251204_0-09.0_Natur,_Landschaft,_Boden-_und_Grundwasser,_Artenschutz</i>		
0-09.1	Eingriffe in Natur und Landschaft <i>Datei: 251204_0-09.0_Natur,_Landschaft,_Boden-_und_Grundwasser,_Artenschutz</i>	05.11.25	
0-09.2	Eingriffe in Boden und Grundwasser <i>Datei: 251204_0-09.0_Natur,_Landschaft,_Boden-_und_Grundwasser,_Artenschutz</i>	05.11.25	
0-09.3	Angaben zum Artenschutz <i>Datei: 251204_0-09.0_Natur,_Landschaft,_Boden-_und_Grundwasser,_Artenschutz</i>	05.11.25	
0-10.0	Betriebseinstellung <i>Datei: 251204_0-10.0_Betriebseinstellung</i>		
0-10.1	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung <i>Datei: 251204_0-10.0_Betriebseinstellung</i>	05.11.25	
0-11.0	Energieeffizienz <i>Datei: 251204_0-11.0_Effiziente_Energienutzung</i>		
0-11.1	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung <i>Datei: 251204_0-11.0_Effiziente_Energienutzung</i>	05.11.25	
0-12.0	Vorprüfung Umweltverträglichkeit, Vorprüfung FFH-Verträglichkeit, Angaben zum Ausgangszustand und zu den Besten verfügbaren Techniken <i>Datei: 251204_0-12.0_UVP-VP,_FFH-VP,_AZB,_BVT</i>		
0-12.1	Angaben zur Umweltverträglichkeit <i>Datei: 251204_0-12.0_UVP-VP,_FFH-VP,_AZB,_BVT</i>	05.11.25	
0-12.2	Vorprüfung FFH-Verträglichkeit <i>Datei: 251204_0-12.0_UVP-VP,_FFH-VP,_AZB,_BVT</i>	05.11.25	
0-12.3	Angaben zum Ausgangszustandsbericht (AZB) <i>Datei: 251204_0-12.0_UVP-VP,_FFH-VP,_AZB,_BVT</i>	05.11.25	
0-12.4	Angaben zu den Besten Verfügbaren Techniken (BVT) <i>Datei: 251204_0-12.0_UVP-VP,_FFH-VP,_AZB,_BVT</i>	05.11.25	
0-13 – 0-19	Nicht belegt		
Antragsunterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen			
0-20.0	Bauvorlagen <i>Datei: 251204_0-20.0_Bauvorlagen_Rev1_in der Fassung vom 25.02.2026</i>	05.11.25	



Anlage Nr.	Beschreibung	Datum	Zeichnungs-Nr. / Maßstab
0-20.1	Formulare und Kartenwerk <i>Datei: 251204_0-20.0_Bauvorlagen_Rev1_in der Fassung vom 25.02.2026</i>	05.11.25	
0-20.1.1	Bauantrag auf amtlichen Vordruck <i>Datei: 251204_0-20.1.1_Bauantragsformular_Rev1_in der Fassung vom 25.02.2026</i>	05.11.25	
0-20.1.2	Baubeschreibung auf amtlichen Vordruck <i>Datei: 251204_0-20.1.2_Baubeschreibungsformular</i>	05.11.25	
0-20.1.3	Betriebsbeschreibung auf amtlichen Vordruck <i>Datei: 251204_0-20.1.3_Betriebsbeschreibungsformular</i>	05.11.25	
0-20.1.4	Amtliche Basiskarte <i>Datei: 251204_0-20.1.4_ABK</i>	13.10.25	1 : 5.000
0-20.1.5	Auszug aus dem Liegenschaftskataster <i>Datei: 251204_0-20.1.5_Auszug_Liegenschaftskataster</i>	13.10.25	1 : 1.000
0-20.2	Formlose Baubeschreibung		
0-20.2.1	Formlose Baubeschreibung <i>Datei: 251204_0-20.2.1_Formlose_Baubeschreibung</i>	05.11.25	
0-20.3	Nachweis der Kostenermittlung		
0-20.3.1	Herstellungskosten <i>Datei: 251204_0-20.3.1_Herstellungskosten_Rev1_in der Fassung vom 25.02.2026</i>	05.11.25	
0-20.4	Nachweis der Bauvorlagenberechtigung	05.11.25	
0-20.4.1	Mitgliedsurkunde Architektenkammer NRW <i>Datei: 251204_0-20.4.1_Nachweis_Bauvorlageberechtigung</i>	10.03.10	
0-20.5	Bauzeichnungen		
0-20.5.1	Lagersilos - Grundrisse, Ansichten, Schnitte <i>Datei: 251204_0-20.5.1_Bauantragsplan</i>	05.11.25	G120/24 1 : 75, 1 : 50
0-20.6	Angaben zum Brandschutz		
0-20.6.1	Brandschutzkonzept <i>Datei: 251204_0-20.6.1_Brandschutzkonzept</i>	05.11.25	SM/SR 9059-4- K5.19 - Nr. 5
0-20.7	Bautechnische Nachweise		werden nachgereicht
0-20.8	Baugrund		
0-20.8.1	1. Bericht: Baugrundbeurteilung / Gründungsberatung <i>Datei: 251204_0-20.8.1_Baugrundbeurteilung</i>	19.02.25	211524
0-20.8.2	2. Bericht: Ergänzende verwertungstechnische Untersuchung <i>Datei: 251204_0-20.8.2_Ergaenzende_verwertungstechnische_Untersuchung</i>	27.05.25	211524
0-20.9	Hinweise zur Kampfmittelbeseitigung		
0-20.9.1	Karte zu Az. 204289 mit Markierung Standort <i>Datei: 251204_0-20.9.1_Kampfmittel-Karte</i>	-	



Anlage Nr.	Beschreibung	Datum	Zeichnungs-Nr. / Maßstab
0-20.9.2	Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr <i>251204_0-20.9.2_Merkblatt_Kampfmittelverdacht</i>	-	



Anhang 2 – Angaben zu den genannten Vorschriften

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Änderungsverordnung vom 18.02.2025 (GV.NRW. 2025 S. 270)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr.43)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2024 S. 633)



IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.06.2012 S. 25)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 18.11.2025 (GV.NRW. 2025 S. 1039)